

Das Geheimnis des Erfolges ist, den Standpunkt des anderen zu verstehen.

Henry Ford, amerik. Automobilhersteller, 1863 – 1947

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Corona-Sonderzahlung noch bis Ende März 2022 steuerfrei
- ✚ Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge
- ✚ Regierung verlängert Abgabefristen für die Steuererklärung 2020
- ✚ MWSt-Digitalpaket / Fernverkaufsregelungen
- ✚ Kassensysteme / Technische Sicherheitseinrichtung nicht vergessen

Corona-Sonderzahlung noch bis Ende März 2022 steuerfrei

Der Gesetzgeber schuf bereits im letzten Jahr für Arbeitgeber die Möglichkeit, einen Corona-Bonus in Höhe von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei an Ihre Mitarbeiter/-innen auszuzahlen. Arbeitgeber sollen jetzt über den 30.06.2021 hinaus, bis Ende März 2022, Zeit erhalten, den Bonus zu gewähren.

Demnach würde die Frist für die Zahlung des Corona-Bonus bis Ende März 2022 verlängert.

Die Verlängerung soll den gegebenenfalls vorhandenen Liquiditätsengpässen vieler Arbeitgeber Rechnung tragen. Sie führt jedoch nicht dazu, dass die 1.500 € mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden können. Die Zahlung von mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 € soll jedoch möglich sein.

Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge – Monat April 2021

Mit Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. April 2021 werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat April 2021 modifiziert. Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für den Monat April 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis April 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Mai 2021 vollständig zugeflossen sind.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags erhalten Sie mit dem <http://www.vwt.de/res/link2-musterantrag>.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Regierung verlängert Abgabefristen für die Steuererklärung 2020

Wegen der hohen Arbeitsbelastung für Steuerberater/-innen in der Corona-Krise gelten neue Abgabefristen für die Steuererklärung 2020:

- Steuerpflichtige ohne Steuerberater/-in müssen ihre Steuererklärung 2020 erst bis zum 31. Oktober 2021 abgeben
- Steuerpflichtige mit Steuerberater/-in müssen ihre Steuererklärung 2020 erst bis zum 31. März 2022 abgeben.

MWSt-Digitalpaket / Fernverkaufsregelungen

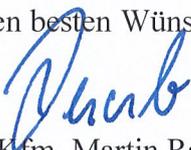
Neue Vorschriften ändern insbesondere die Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Lieferungen an Nichtunternehmer. Die bisherige Versandhandelsregelung wird zum 30. Juni 2021 abgeschafft und durch den innergemeinschaftlichen Fernverkauf ersetzt. Der sogenannte „Mini-One-Stop-Shop“ wird von verschiedenen „One-Stop-Shops“ abgelöst.

Mit den von den Neuregelungen betroffenen und von uns betreuten Unternehmen werden wir die Änderungen direkt besprechen.

Kassensysteme / Technische Sicherheitseinrichtung nicht vergessen

Trotz Corona ... die Nichtbeanstandungsregelung für die Umrüstung von elektronischen Kassensystemen (Installierung einer Technischen Sicherheitseinrichtung, kurz: TSE) lief Ende März aus. Sollte das Kassensystem noch nicht aufgerüstet / umgerüstet sein, muss zumindest ein Nachweis vorhanden sein, dass dies in Auftrag gegeben wurde (Bestätigung des Kassenhändlers o. a.).

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über unsere Internetseite verfügbar.

Aufs hohe Ross setzen sich meistens diejenigen, die nicht reiten können.

Friedl Beutelrock, dt. Schriftstellerin, 1897 – 1973